

# **Allgemeinverfügung**

zur Änderung der Allgemeinverfügungen  
vom 28.02.2023 (Az. LWF A5-7322-8-1-4) und vom 15.03.2024 (LWF A5-7322-8-1-5)

der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) über Maßnahmen  
zur Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers (*Aromia bungii* Faldermann)

vom 20.12.2024 (Az. LWF A5-7322-8-1-6)

**Vollzug des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG);  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers (*Aromia  
bungii* Faldermann) betreffend die Gebiete der Städte Bad Aibling, Kolbermoor  
und Rosenheim sowie der Gemeinden Bad Feilnbach, Großkarolinenfeld,  
Neubeuren, Raubling, Rohrdorf, Schechen und Stephanskirchen.**

Die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) erlässt folgende

## **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügungen der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) vom 28.02.2023 (AZ: LWF A5-7322-8-1-4) und vom 15.03.2024 (AZ: LWF A5-7322-8-1-5) werden wie folgt geändert:

Anlage 1 wird durch Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung ersetzt.

2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31.12.2028.
4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der LWF, Abteilung Waldschutz, Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1 in 85354 Freising während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LWF unter [www.lwf.bayern.de](http://www.lwf.bayern.de) im Themenbereich „Waldschutz“ unter „Quarantäneschadorganismen“ eingestellt.

## Gründe:

### I.

1. Der aus Asien eingeschleppte Asiatische Moschusbockkäfer (AMB) ist ein gefährlicher Schaderreger, der auch gesunde Laubgehölze befällt und so sehr schädigt, dass Teile welken und abbrechen, bis schließlich das gesamte Gehölz abstirbt.
2. Das Auftreten des AMB in Kolbermoor ist seit 2011 bekannt, seit 2012 wurde durch Mitarbeiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim in diesem Gebiet ein Monitoring auf den AMB durchgeführt.  
Im Jahr 2016 wurde sowohl in der Stadt Rosenheim als auch in der Stadt Kolbermoor Befall mit dem AMB amtlich nachgewiesen. Bei nachfolgenden Kontrollen wurden auf mehreren Grundstücken im Gemeindegebiet der Stadt Kolbermoor Gehölze mit Befall mit dem Asiatischen Moschusbockkäfer gefunden.  
Die LWF hat anhand der Koordinatenpunkte der befallenen Pflanzen nach UTM-System (Universal Transverse Mercator) eine Befalls- und eine Pufferzone festgesetzt.
3. Der Asiatische Moschusbockkäfer wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Pflanzen, insbesondere in Prunus-Gehölzen angesehen. Die Europäische Kommission hat den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1503 vom 8. Oktober 2018 zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Aromia bungii* (Faldermann) erlassen.
4. In der Quarantänezone Rosenheim/Kolbermoor wurden im Jahr 2024 weitere befallene Gehölze gefunden. Die Laborergebnisse zu den Funden von Käferteilchen in den Gehölzen bestätigten das weitere Auffinden des AMB. Die Allgemeinverfügung vom 15.03.2024 muss aufgrund der Funde erweitert werden.

### II.

1. Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die LWF ergibt sich aus § 52 Abs. 3 Nr. 2 b) der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).
2. Entsprechend Art. 5 Abs. 2 und 3 des EU-Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 8. Oktober 2018 zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Aromia bungii* (Faldermann), wissenschaftlichen Grundsätzen folgend und unter Berücksichtigung der Biologie des Schadorganismus sowie des Ausmaßes des Befalls und der im betreffenden Gebiet vorhandenen spezifizierten Pflanzen wurde das abgegrenzte Gebiet erweitert.  
Die zeitliche Geltung der Allgemeinverfügung war in Anwendung von Art. 5 Abs. 4 Satz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503 anzupassen.
3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Es steht zu befürchten, dass bei weiterem Zuwarten Larven des Asiatischen Moschusbockkäfers schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt die betroffene Pflanze ab. Das öffentliche Interesse, den vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Pflanzen befällt, ist höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines

Rechtsbehelfs. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

4. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).  
Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird, ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft**  
Hans Carl von Carlowitz Platz 1, 85354 Freising.

2. Wenn unmittelbar **Klage** erhoben wird, ist die Klage zu erheben bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Weitere Hinweise:**

Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen in den Allgemeinverfügung vom 28.02.2023 und 15.03.2024.

Nach § 52 Abs. 1 ZustV ist im abgegrenzten Gebiet außerhalb von Waldflächen die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft für die Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers zuständig.

Das abgegrenzte Gebiet ist zur Veranschaulichung in dem beiliegenden Luftbild, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, noch der metergenaue Abgrenzung der Zonen dient, rot markiert. Die Grenzen der Befallszone sind durch eine gepunktete Linie dargestellt. Die Waldflächen in den abgegrenzten Gebieten sind gelb markiert.

Dr. Peter Pröbstle  
Präsident